

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten

Sitzungsteil öffentlich

Datum 07.03.2008

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten	20.07.2007	x				
2	Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie Stadtrat	25.07.2007	x				
3	Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten	19.10.2007		x			
4	Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie Stadtrat	14.1.2007	x				

**Betreff**  
**Forderungen des Fürther Sozialforums;  
 Anfragen der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.02.2008**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen  
 -5-

## Sachverhalt

Zu den mit Schreiben vom 27.02.2008 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen an den Oberbürgermeister gerichteten Anfragen zu Beschlüssen des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten sowie des Stadtrates zu Forderungen des Sozialforums wird Folgendes mitgeteilt:

## **1. Gutschein zur Einschulung und Unterstützung mit Schulmaterialien**

Die Ausgabe kostenfreier Lernmittel an Kinder von Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII an Grund-, Haupt- und Förderschulen ist nicht rückläufig, sondern trotz der verbesserten Informationen (neues standardisiertes Hinweisblatt) im Wesentlichen gleich bleibend. Nach Angaben des Schulverwaltungsamtes (SchvA) wurden die kostenfreien Lernmittel im Schuljahr 2006/2007 an 457 und im Schuljahr 2007/2008 bislang an 469 berechnigte Schülerinnen und Schüler an Grund-, Haupt- und Förderschulen ausgegeben. Zur weiteren Verbesserung der Inanspruchnahme ist von SchvA beabsichtigt, Kontakt mit dem Staatlichen Schulamt aufzunehmen, damit von dort die Schulleitungen und die Lehrer/innen noch einmal in dieser Frage sensibilisiert werden und zu Beginn des Schuljahres 2008/2009 wird außerdem in der Stadtzeitung ein Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme kostenfreier Lernmittel für Kinder von Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII an Grund-, Haupt- und Förderschulen veröffentlicht.

## **2. Ermäßigung bei Sportvereinen und Therme**

In den Unterlagen zu den Forderungen Sozialforums für die Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 20.07.2007 war bereits mitgeteilt worden, dass nach Auskunft des Sportamtes alle großen und größeren Sportvereine in der Stadt Fürth (TV Fürth 1860, SG Quelle Fürth, SpVgg Greuther Fürth, MTV Fürth, ASV Fürth, SV Fürth-Poppenreuth, TSV Burgfarnbach, TV Stadeln, DJK Concordia und TSV Sack) ermäßigte Mitgliedsbeiträge und die Sportvereine TV Fürth 1860, SG Quelle Fürth, SpVgg Greuther Fürth, MTV Fürth und ASV Fürth außerdem ermäßigte Eintrittspreise gewähren.

Wie eine erneute Anfrage beim Sportamt ergab, liegen dort derzeit weder Angaben über die konkrete Höhe der Ermäßigungen bei Mitgliedsbeiträgen und Eintrittspreisen noch Angaben über die Anzahl der Personen vor, die Ermäßigungen bei Mitgliedsbeiträgen in Anspruch nehmen. Die Frage der Ermäßigungen bei Mitgliedsbeiträgen und Eintrittspreisen wurde im Jahr 2007 vom Sportamt zwei Mal bei den Foren des Fürther Sports angesprochen und stieß bei den Vereinen durchaus auf Wohlwollen. Das Sportamt gewährt allerdings den Sportvereinen bislang keine Zuschüsse für Ermäßigungen, sondern nur allgemeine Zuschüsse zur Sportförderung, weshalb zu einer Erhebung der Höhe und der Inanspruchnahme von Ermäßigungen bei den Vereinen derzeit strenggenommen jegliche Legitimationsgrundlage fehlt.

Zu speziellen Ermäßigungen bei der Fürther Therme gab es bislang keine offizielle Anfrage der Stadtverwaltung, weil dies vom Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten auch nicht beschlossen wurde. Die Verwaltung wurde vom Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 19.10.2007 lediglich damit beauftragt, bei der Betreibergesellschaft noch einmal nachzufragen, ob und unter welchen Bedingungen ein ermäßigter Eintrittspreis im Frei- und Hallenbad für Begleitpersonen von ermäßigungsberechtigten Kindern im Alter bis zum vollendeten 8. bzw. 10. Lebensjahr gegen Nachweis (z.B. Pass für Ermäßigungen) möglich wäre, was mit Schreiben vom 26.11.2007 auch geschah. Im Antwortschreiben vom 14.12.2007 teilte die Betreibergesellschaft mit, dass eine Ermäßigung für Begleitpersonen von Kindern im Frei- und Hallenbad aus betriebsorganisatorischen Gründen nicht möglich sei, weil die Kassen dort nicht personenbesetzt seien und es damit keinerlei Möglichkeit zur Kontrolle des Nachweises gebe.

### **3. Weihnachtsgeld für Kinder von Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII**

Zu dem in der Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 19.10.2007 beschlossenen Prüfungsauftrag an die Verwaltung ist anzumerken, dass sich die Kosten bei der Gewährung eines zweckgebundenen Weihnachtsgeldes für Geschenke in Höhe von 50 Euro für unter 15-Jährige, die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII beziehen, bei etwa 3.000 in Frage kommenden unter 15-Jährigen auf 150.000 Euro im Jahr belaufen würden.

Die Höhe des Weihnachtsgeldes von 50 Euro orientiert sich an der Höhe der Weihnachtsbeihilfe nach dem bis 31.12.2004 geltenden BSHG, die damals für einen Haushaltsvorstand 72 Euro, für Haushaltsangehörige und damit auch Kinder 36 Euro betrug.

Die Weihnachtsbeihilfe nach dem BSHG wurde mit Einführung des SGB II zusammen mit anderen nach dem BSHG möglichen Beihilfen pauschal in den monatlichen Regelsatz eingerechnet, der zum 01.01.2005 für einen Haushaltsvorstand von 287 Euro (BSHG) auf 345 Euro (SGB II/SGB XII) und für ein Kind im Alter von 8 bis 14 Jahren von 187 Euro (BSHG) auf 207 Euro (SGB II/SGB XII) stieg.

Sollte ein Weihnachtsgeld für unter 15-jährige Kinder, die zum Stichtag 30.11. eines Jahres Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII beziehen, vom Stadtrat beschlossen werden, würden neben den Finanzmitteln für die Auszahlung in Höhe von 150.000 Euro im Jahr nicht unerhebliche Kosten für zusätzliches Personal, zusätzliche Räume und zusätzliche Ausstattung fällig werden, da für die Auszahlung dieser freiwilligen Leistung die Kommune zuständig wäre.

Gemessen an den 3.000 unter 15-jährigen Berechtigten wird das für eine termingerechte Auszahlung innerhalb von drei bis vier Wochen erforderliche Personal auf 10 Vollzeitkräfte geschätzt. Dieses Personal steht aber derzeit bei der Stadt Fürth nicht zur Verfügung, da mit Einführung des SGB II die überwiegende Anzahl der Beschäftigten der ehemaligen Sozialhilfeabteilung an die ARGE Fürth abgegeben wurde. Der Rest wurde in die SGB-XII-Abteilung des Sozialamtes übernommen, die mit der Leistungsgewährung nach dem SGB XII voll ausgelastet ist.

Der Gedanke der Einführung eines Weihnachtsgeldes sollte schon deshalb nicht weiterverfolgt werden, weil damit nicht nur erhebliche zusätzliche Verwaltungskosten entstehen, sondern verwaltungsmäßig auch neue Doppelstrukturen geschaffen werden müssten, die mit der Einführung des SGB II/SGB XII abgeschafft wurden.

### **4. Lücke bei der Mietkosten- und Heizungspauschale**

Angaben zur Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II, bei denen die Mietkosten nicht in voller Höhe übernommen werden, da die Mietobergrenzen überschritten sind, liegen nicht vor. Bekannt ist der von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Durchschnittsbetrag der nicht übernommenen Mietkosten in Höhe von 24,10 € je Bedarfsgemeinschaft. Dieser Durchschnittsbetrag lässt in der Tat verschiedene Interpretationen zu, solange die Anzahl der betroffenen Bedarfsgemeinschaften nicht bekannt ist.

Referat IV wird diese Frage deshalb bei der für 17.03.2008 von der Bundesagentur für Arbeit geplanten Veranstaltung zur SGB-II-Statistik ansprechen und die für Statistikfragen Verantwortlichen bitten, in Zukunft auch die Anzahl der von nicht vollständigen Übernahmen der Mietkosten betroffenen Bedarfsgemeinschaften nicht nur mit dem Durchschnittsbetrag der Nichtübernahme, sondern auch nach Betragsstufen geschichtet auszuweisen. Ansonsten hat die Stadt Fürth mit Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 08.03.2006 die Mietobergrenzen zum 01.04.2006 bereits bis zu den nach der Tabelle zu § 8 WoGG geltenden Höchstgrenzen erhöht. Ob darüber hinausgehende Anpassungen erforderlich sind, wird auf einer Tagung der mittelfränkischen Sozialamtsleitungen am 23.04.2008 besprochen werden.

Zu der in der Aufstellung der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmenden Differenz zwischen den faktischen und den übernommenen Heizkosten für Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II ist anzumerken, dass die mit Dienstanweisung der Sozialamtsleitung vom 23.12.2005 für Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB XII zum 01.01.2006 um 20,7 % erhöhten und von der ARGE Fürth/Stadt übernommenen Richtwerte für Heizung nur für die angemessenen Heizkosten gelten. Bei Überschreitungen ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese angemessen waren, was z.B. bei strengen Wintern eher der Fall ist als bei milden Wintern. Zu der Frage, ob die derzeit geltenden Richtwerte für angemessene Heizkosten zu gering angesetzt sind, wird das Sozialamt nach Vorlage und Auswertung der Heizkostenabrechnungen für das Jahr 2007 eine Prüfung der Angemessenheit im Hinblick auf das derzeitige Energiepreisniveau vornehmen.

## **5. Verhandlungen zum Sozialticket im Bereich des VGN**

Zu den Verhandlungen im VGN teilte die infra fürth verkehr gmbh mit Schreiben an das Sozialamt vom 05.02.2008 mit, dass die Frage einer verbilligten personengebundenen Monatskarte für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII zum Preis von 18,10 € im Sinne einer VGN-einheitlichen Regelung für das jeweilige Tarifgebiet im VGN-Arbeitskreis Marketing und Planung am 10.12.2007 angesprochen und näher erläutert worden sei. Nach ausführlicher Diskussion seien die Sitzungsteilnehmer/innen zu dem Ergebnis gekommen, dass Tickets mit unterhalb des Regelangebotes liegenden Preisen ohne entsprechenden Ausgleich wirtschaftlich nicht vertretbar und deshalb verbundweit nicht einführbar seien. Seitens des Verkehrsverbundes bestanden aber keine Einwände gegen die Einführung einer verbilligten Monatskarte für das Gebiet der Stadt Fürth, wenn entsprechende Ausgleichszahlungen geleistet werden. Die Ausgleichszahlungen belaufen sich nach Berechnungen der VGN GmbH auf mindestens 590.400 € im Jahr.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. SzA als Tischvorlage auflegen

III. Ref. IV/SzA

Fürth, 07.03.2008

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Herr Dr. Roth/Ref. IV-Stab-PI	Tel.: 974-1045
---	-------------------